

Aktenzeichen: 6 AZR 41/82

Bundesarbeitsgericht 6. Senat Urteil vom 25. Oktober 1984
- 6 AZR 41/82 -

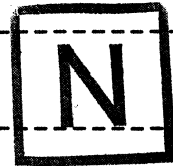
I. Arbeitsgericht
Wuppertal

Urteil vom 8. Juli 1981
- 3 Ca 1965/81 -

II. Landesarbeitsgericht
Düsseldorf

Urteil vom 22. Dezember 1981
- 24 (21) Sa 1262/81 -

Für die Amtliche Sammlung: Ja
Für die Fachpresse: Ja



Entscheidungsstichwort:

Entstehen von Teilurlaubsansprüchen

Gesetz: BUrlG § 13, § 4, § 5 Abs. 1 Buchst. b; Manteltarifvertrag
für den Einzelhandel im Lande Nordrhein-Westfalen vom
13. Dezember 1980 § 13 Abs. 4 und 5

Leitsatz:

Durch tarifvertragliche Regelungen kann das Entstehen von
Teilurlaubsansprüchen für neu eintretende Arbeitnehmer
hinausgeschoben werden.



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

6 AZR 41/82

24 (21) Sa 1262/81 Düsseldorf

Verkündet am
25. Oktober 1984

Stöcker,

Amtsinspektorin
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

Im Namen des Volkes!

Urteil
In Sachen

pp.

hat der Sechste Senat des Bundesarbeitsgerichts aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 25. Oktober 1984 durch den Vizepräsidenten Prof. Dr. Auffarth, die Richter Dr. Jobs und Dr. Leinemann sowie die ehrenamtlichen Richter Scheerer und Dr. Michels für Recht erkannt:



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Die Revision der Klägerin gegen das Urteil
des Landesarbeitsgerichts Düsseldorf vom
22. Dezember 1981 - 24 (21) Sa 1262/81 -
wird zurückgewiesen.

Die Klägerin trägt auch die Kosten der
Revision.

T a t b e s t a n d :

Die Klägerin war bei der Beklagten aufgrund eines auf drei
Monate befristeten Probearbeitsvertrags vom 1. Februar 1981 bis
30. April 1981 als Verkäuferin in Teilzeitarbeit mit einem Mo-
natsgehalt von 1.270,-- DM beschäftigt.

Auf das Arbeitsverhältnis war kraft Tarifbindung beider
Parteien der für allgemeinverbindlich erklärte Manteltarifvertrag
für den Einzelhandel im Lande Nordrhein-Westfalen vom 13. De-
zember 1980 (MTV) anzuwenden. § 13 Abs. 4 und 5 MTV lauten:

"(4) Jeglicher Urlaubsanspruch entsteht erstmalig
nach mehr als dreimonatiger ununterbrochener Zuge-
hörigkeit zu demselben Betrieb/Unternehmen. Die Be-
triebs-/Unternehmenszugehörigkeit wird nicht unter-
brochen, wenn der Arbeitnehmer durch Krankheit oder
einen sonstigen in seiner Person liegenden Grund
ohne sein Verschulden oder durch Betriebsstörungen an
der Arbeitsleistung verhindert ist.

(5) Für das Urlaubsjahr, in dem das Arbeitsverhältnis
beginnt oder endet, steht dem Arbeitnehmer nach mehr
als dreimonatiger ununterbrochener Zugehörigkeit zu
demselben Betrieb/Unternehmen für jeden vollen Be-
schäftigungsmonat 1/12 des Jahresurlaubs zu, soweit
ihm nicht für diese Zeit von einem anderen Arbeitgeber
Urlaub gewährt worden ist. Bruchteile von Urlaubstagen
sind auf volle Urlaubstage aufzurunden."

Die Klägerin begehrt von der Beklagten Abgeltung von 3/12
des Jahresurlaubs des Bundesurlaubsgesetz in rechnerisch un-
streitiger Höhe von 244,25 DM.



Die Klägerin hat beantragt, die Beklagte zu verurteilen, an sie 244,25 DM nebst 4 % Zinsen seit 19. Mai 1981 zu zahlen. Die Beklagte hat beantragt, die Klage abzuweisen.

Das Arbeitsgericht hat der Klage stattgegeben, das Landesarbeitsgericht hat sie abgewiesen. Mit der zugelassenen Revision verfolgt die Klägerin ihr Verfahrensziel weiter.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e :

Die Revision ist nicht begründet.

Der Klägerin steht ein Urlaubsanspruch und damit ein Urlaubsabgeltungsanspruch gegen die Beklagte nicht zu, weil nach § 13 Abs. 4 MTV ein Urlaubsanspruch der Klägerin wegen deren Ausscheiden aus dem Arbeitsverhältnis vor Ablauf der tariflichen Wartezeit von drei Monaten nicht bestanden hat.

1. Das Landesarbeitsgericht hat zutreffend angenommen, daß der Anspruch auf Teilurlaub des vor erfüllter Wartezeit aus dem Arbeitsverhältnis ausscheidenden Arbeitnehmers durch tarifliche Regelungen ausgeschlossen werden kann. Dies entspricht der Rechtsprechung des Bundesarbeitsgerichts (vgl. Urteil vom 15. Dezember 1983 - 6 AZR 606/80 - zur Veröffentlichung in der Fachpresse bestimmt, m.w.N.). Ebenso ist es zulässig, durch Tarifvertrag die Fälligkeit von solchen Teilurlaubsansprüchen auf einen Zeitraum nach Ablauf der Wartezeit zu verschieben, die auch für den Erwerb des Vollurlaubs i.S. von § 4 BUrtG vorgesehen ist.



2. Die von der Revision hiergegen erhobenen Angriffe rechtfertigen kein anderes Ergebnis.

Die Revision meint zu Unrecht, daß die mit dieser Auffassung den Tarifvertragsparteien zugebilligte Dispositionsbefugnis in den unabdingbaren Bereich der §§ 1 bis 3 BUrLG eingreife. Damit übersieht die Revision, daß den Tarifvertragsparteien nur versagt ist, Regelungen zu treffen, die den Jahresurlaub nach § 1 und § 3 Abs. 1 BUrLG gegenüber der gesetzlichen Vorschrift verschlechtern oder ausschließen. Eine solche Regelung enthält § 13 Abs. 4 MTV nicht. § 13 Abs. 4 MTV bezieht sich nur auf den Ausschluß des Teilurlaubs nach § 5 Abs. 1 Buchst. b BUrLG. Dieser Anspruch unterliegt der Gestaltungsfreiheit der Tarifvertragsparteien nach § 13 Abs. 1 BUrLG (vgl. dazu die Senatsentscheidungen vom 18. Juni 1980 - 6 AZR 328/78 - EzA § 13 BUrLG Nr. 14 und vom 8. März 1984 - 6 AZR 442/83 - zur Veröffentlichung bestimmt). Die Revision räumt im übrigen selbst ein, daß von § 5 Abs. 1 Buchst. b BUrLG abgewichen werden kann. Auf welche Fälle sie dies beschränken will, ist nach ihrem Vortrag nicht erkennbar. Soweit sie den Teilurlaub in Beziehung zum Jahresurlaub setzen will, verkennt sie, daß die Klägerin unter keinen Umständen wegen der Beendigung des Arbeitsverhältnisses nach drei Monaten Anspruch auf den Jahresurlaub gehabt hätte.

Soweit die Revision unter Hinweis auf § 13 Abs. 5 MTV darauf abstellt, die Klägerin habe einen aufschiebend bedingten Urlaubsanspruch, übersieht sie, daß die Bedingung der Anspruchsentstehung von der Klägerin wegen des Ausscheidens vor Bedin-



gungseintritt nicht erfüllt worden ist. Ob die Regelung nach § 13 Abs. 5 MTV im übrigen rechtlich bedenkenfrei ist, bedarf vorliegend keiner Beurteilung.

Die Hinweise der Revision auf Art. 3 GG sind nicht begründet. Die Revision stellt den Arbeitnehmer, der drei Monate gearbeitet hat, einem Arbeitnehmer gegenüber, dessen Arbeitsverhältnis andauert. Hierin liegt aber gerade der Grund für eine sachliche Unterscheidung. Nach Art. 3 GG oder auch den zur Gleichbehandlung vertretenen Grundsätzen ist nur Gleiches gleich, Ungleiches dagegen entsprechend der jeweiligen Ungleichheit zu behandeln.

Dr. Auffarth

Dr. Jobs

Dr. Leinemann

Scheerer

Dr. Michels



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

[JLaw – für Android](#)[JLaw – für iOS](#)



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)